

104/4
Bernhard Nette

Ausplünderung: Bergedorfer Juden und das Finanzamt



VSA:

Beispiele von NS-Verfolgung und »Wiedergutmachung«

3 700.-RM

4 357.- "

8 057.-RM 25 300.- RM

Hinzukommen Lebensversicherung (Alte Leipziger No.694211) mit 32.-RM und Schmuck- pp.Gegenstände mit 600.-RM.

Außerdem hat L, nach Mitteilung der Reichsbankhauptstelle Hamburg bei der Rotterdamschen Bankvereinigung Rotterdam e Treuhand-Guthaben von £ 150.--8 Penc.

An

den H. OFPräs.Hmb.
(Devisenstelle),

Hmb. 11,

Großer Burstah 31

[Handwritten signatures and notes in German, including 'L. Nette' and 'L. Nette' and other illegible text]

Bernhard Nette
Ausplünderung: Bergedorfer Juden und das Finanzamt
Beispiele von NS-Verfolgung und »Wiedergutmachung«



Bernhard Nette, 1946 in Hamburg geboren, studierte von 1968 bis 1973 Geschichte und Germanistik an der Universität Hamburg. Nach Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität Oxford/Balliol College (1974-1976) und Mitarbeit am Aufbau des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (1972-1974) war er von 1978 bis 2011 Lehrer, anfangs an einem Gymnasium, später an

einer Gesamtschule in Hamburg-Bergedorf. Er war von 1995 bis 2010 Mitglied des Landesvorstands der GEW Hamburg und von 1994 bis 1997 Chefredakteur der *hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg*.

Veröffentlichungen u.a. zur Wehrmachtsausstellung, zur Geschichte des NS Lehrerbundes und der GEW in Hamburg (u.a. zusammen mit Stefan Romey: »Die Lehrgewerkschaft und ihr ›Arisierungserbe‹. Die GEW, das Geld und die Moral«, Hamburg 2010). 2017 erschien von ihm bei VSA: »›Vergesst ja Nette nicht!‹ Der Bremer Polizist und Judenreferent Bruno Nette.«

Jaromír Balcar, PD Dr., ist im Rahmen des Forschungsprogramms Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin, tätig. Sein Forschungsinteresse liegt auf der deutschen und mitteleuropäischen Zeitgeschichte, insbesondere auf der Geschichte (West-) Deutschlands seit 1945 und der Tschechoslowakei (1918–1992) sowie auf der Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte von Nationalsozialismus und Staatssozialismus.

2014 gab er bei der Edition Temmen den Band: »Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen« heraus.

Bernhard Nette

Ausplünderung:

Bergedorfer Juden und das Finanzamt

Beispiele von NS-Verfolgung und »Wiedergutmachung«

Mit einem Vorwort von Jaromír Balcar

VSA: Verlag Hamburg

© VSA: Verlag Hamburg 2019, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagfoto: Kurt Lavy, Henny Lavy, Anfang der 1960er Jahre (Foto: Irene Calafell)

Hintergrund: Finanzamt Hamburg Bergedorf/Lindemann, Schreiben an die Devisenstelle, Informationen zum Vermögen von Kurt Lavy, 19. Mai 1938 (StA HH, 314-15, R1938, Blatt 11)

Druck und Buchbindearbeiten: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-96488-037-6

Inhalt

Vorwort von <i>Jaromír Balcar</i>	7
Die Reichsfinanzverwaltung und die staatlich organisierte Beraubung der Juden	7
Die Finanzverwaltung in der westdeutschen Wiedergutmachung	9
Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Bergedorf	13
Teil 1: Kurt und Anna-Maria Lavy und das Finanzamt Bergedorf	14
Kurt Lavys Vater Albert Lavy – »einer der namhaftesten Fabrikanten der Stadt«	14
Kurt Lavys Lebensweg bis 1933	19
Die Verfolgung der Familie Lavy in Bergedorf 1933 bis 1938	22
1938: Flucht nach Brasilien	25
Dr. Walter Rudolphi, Freund und Vermögensverwalter der Familie Lavy	27
Die Bedrängung von Kurt und Anna-Maria Lavy durch die NS-Behörden 1938 bis 1940 und die Rolle des Finanzamtes Bergedorf – ein Drama in zehn Plünderungsakten	30
Nr. 1, 5. <i>Mai 1938</i> : Gestapo-Anfrage – Finanzamt-Antwort 34 Nr. 2, 13. <i>Mai 1938</i> : Auskunftsersuchen der Devisenstelle – Antwort des Finanzamtes 39 Erstes Zwischenspiel, 27. <i>Mai 1938</i> : Einbestellung des – sowieso verdächtigen – Juden in die Devisenstelle 40 Nr. 3, 23. <i>Juni 1938</i> : Devisenprüfung bei der Firma Faserstoff-Zurichterei Bergedorf 40 Nr. 4, 13. <i>Juli 1938</i> : Sicherungs- anordnung durch die Zollfahndungsstelle 43 Nr. 5, 12. <i>Juli 1938</i> : Dego-Abgabe auf Devisen 45 Nr. 6, 12.7.1938: Die Dego-Abgabe auf das Umzugsgut 46 Nr. 7, Nach dem Novemberpogrom vom 9.11.1938: Vermögensabgabe, auch »Sühneleistung« genannt 48 Nr. 8, <i>Herbst 1938</i> : »Arisierung« des jüdischen Anteils an der Faserstoff-Zurichterei Bergedorf 49 Nr. 9, <i>Frühjahr 1939</i> : »Arisierung« der Villa Schlebuschweg 5 54 Zweites Zwischenspiel: Devisenstelle erlaubt die Auszahlung kleiner Beträge aus dem Sperrkonto Kurt Lavys, nur innerhalb Deutschlands 57 Nr. 10, 13. <i>Dezember 1940</i> : Gestapo-Sicherstellung und Einziehung verfallener jüdischer Vermögenswerte 58 Schlussabrechnung der Ausplünderung 60	
In Brasilien ab 1938	61
»Wiedergutmachung«, 1. Teil – die Oberfinanzdirektion. Und wieder: Klesper!	64
»Wiedergutmachung«, 2. Teil – Paul Rode und sein Rechtsanwalt August Bergschmidt	67
»Wiedergutmachung«, 3. Teil – Hamburger Ämter	74

Teil 2: Carl Lindemann, leitender Finanzbeamter in Bergedorf auch zur Zeit der NS-Herrschaft	78
Eine Ostafrika-Ausstellung im Bergedorfer Museum	78
Carl Lindemann – Opfer und/oder Täter?	80
Einige Anmerkungen zur Rolle der Finanzämter in der NS-Zeit	85
Carl Lindemann nach 1945	88
Teil 3: Franks, Rosendorffs und Tichauers – drei jüdische Familien in Bergedorf	90
Exkurs: Juden in Bergedorf, seit 300 Jahren	90
1933: Widerstand gegen die Verfolgung der Juden in Bergedorf 93 Juden in Bergedorf 1933 95	
Berthold Frank und Gertrud Frank, geb. Teppich	96
Flucht und letzte Ausplünderung 97 Berthold Franks Firma »Hanseatische Einkaufsvereinigung Leopold Teppich« 102 »Frank & Nielsen« – »Arisierung« in Bergedorf 107 »Wiedergutmachung« für das Kaufhaus Frank & Nielsen – ein Verfahren bis 1967 111 Die Immobilie Bahnstraße 1-3 (Reetwerder 1-3) 115 »Wiedergutmachung« für Gertrud Frank – ein Überblick 123	
Hertha und Hugo Rosendorff, ihre Kinder und ihr erster Enkel	124
Eine Nahaufnahme: Der Sturz ins Hoffnungslose 142 Morde 148 Nachtrag 150 Nach 1945 151	
Ernst Tichauer und Elli Tichauer, geb. Rosenthal	154
Minsk 159	
Anhang	162
Quellen	162
Ausgewählte Literatur	163
Dank	165
Bildnachweis	166

Vorwort

Die vorliegende Studie behandelt die Ausplünderung von Bergedorfer Jüdinnen und Juden im Nationalsozialismus und den Versuch, dieses Unrecht nach Kriegsende wiedergutzumachen¹ – zwei Themen, die aufs Engste miteinander verbunden sind, zwei besonders traurige, ja zutiefst bestürzende Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte. Deswegen ist es wichtig, uns daran zu erinnern, dass wir das Unrecht ebenso wenig vergessen dürfen wie die Opfer, aber auch die Täter. Aus zwei Gründen ist dies gerade heute wichtig: zum einen, weil heute nur noch wenige leben, die das damalige Geschehen selbst miterlebt haben, zum anderen, weil es heute wieder unübersehbare Tendenzen gibt, Menschen allein aufgrund ihrer – vermeintlichen oder tatsächlichen – Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Menschen auszugrenzen, zum Sündenbock zu machen und zu verfolgen. Damit aber das Gedenken an den Holocaust, der im Zentrum der bundesrepublikanischen Erinnerungskultur steht, nicht zu einem leeren Ritual oder einer lästigen Pflichtaufgabe verkommt, muss es auf einem soliden Fundament gesicherter historischer Kenntnisse ruhen.

Die Reichsfinanzverwaltung und die staatlich organisierte Beraubung der Juden

Die historische Forschung hat sich seit den späten 1990er Jahren, als die zuvor weitgehend unzugänglichen Akten der Oberfinanzpräsidien freigegeben wurden, intensiv mit der Rolle beschäftigt, die die Finanzverwaltung sowohl bei der Beraubung der Juden im »Dritten Reich« als auch bei der Wiedergutmachung in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik spielte. Sie zeigte damit nicht zuletzt die Prozesshaftigkeit der NS-Judenverfolgung auf, die mit der schrittweisen Ausgrenzung der jüdischen Mitbürger aus der deutschen Gesellschaft begann, für die in der rassistisch konstruierten »Volksgemeinschaft« der Nazis kein Platz mehr war; dies gipfelte in der Kennzeichnungspflicht, dem »Judenstern«. Parallel dazu setzten die neuen Machthaber die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben ins Werk, was deren ökonomische – und damit zugleich auch deren soziale – Existenz untergrub. Doch damit nicht genug, betrieb der NS-Staat zudem systematisch die Ausplünderung der deutschen Juden, wobei die Finanzverwaltung eine

¹ Ich gehöre zu der Fraktion in der Geschichtswissenschaft, die diesen bis heute umstrittenen Begriff ohne Anführungszeichen verwendet, und zwar aus zwei Gründen: Erstens dient *Wiedergutmachung* als sprachliche Klammer für unterschiedliche Leistungen für die Opfer des NS-Regimes (wie im Text kurz angerissen wird). Zweitens haben nicht nur die Protagonisten einer Politik der aktiven Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht über alle Parteigrenzen hinweg diesen Begriff verwendet – und zwar durchaus mit einem gewissen Stolz auf das eigene Werk –, sondern auch nicht wenige überlebende Juden. Sie würdigten damit den keineswegs einfachen Versuch der Bundesrepublik, sich als Rechtsnachfolgerin des »Dritten Reiches« den NS-Verbrechen zu stellen.

zentrale Rolle spielte. Der »Finanztod« (H. G. Adler) war schließlich eine Vorstufe zur Shoa, der physischen Vernichtung.² Der gigantische, staatlich legitimierte und organisierte Raubzug bewirkte einen der größten Einschnitte in die Besitzverhältnisse der neueren deutschen (und europäischen) Geschichte. Davon profitierten Unternehmen und Verbände, aber auch unzählige »ganz normale Deutsche«, die sich schamlos an der Ausplünderung ihrer jüdischen Nachbarn beteiligten. Der Hauptnutznießer war indes die öffentliche Hand: Allein die sogenannte Judenvermögensabgabe vom November 1938 spülte rund 1,1 Milliarden RM in die Staatskasse. Und mehr noch, die Reichsfinanzbehörden avancierten zum Koordinator und Exekutor der Beraubung der deutschen und europäischen Juden.

Wie die Forschung herausgearbeitet hat, wirkte die Reichsfinanzverwaltung auf vier Tätigkeitsfeldern an der fiskalischen Judenverfolgung mit: Erstens betrieb der Fiskus in seiner Verwaltungspraxis eine systematische steuerliche Diskriminierung der Juden, die bis hin zur Sonderbesteuerung reichte. Die bereits erwähnte Judenvermögensabgabe vom November 1938 stellte insofern eine Zäsur dar, als nun jede Form der Camouflage antisemitischer Maßnahmen wegfiel. Dies trieb zahlreiche deutsche Juden in den finanziellen Ruin. Zweitens halfen die Finanzämter tatkräftig bei der Ausplünderung der Auswanderer mit, wobei sie mit der Reichsfluchtsteuer und der Devisenbewirtschaftung Instrumente verwendeten, die bereits in der Weimarer Republik geschaffen worden waren. Eine zentrale Rolle bei der Beraubung der vor dem stetig steigenden Verfolgungsdruck flüchtenden Juden spielten die Finanzbehörden von Hamburg und Bremen, weil die beiden Hansestädte ihre Funktion als Auswandererhäfen auch im »Dritten Reich« beibehielten. Drittens wirkte die Finanzverwaltung wesentlich bei der »Arisierung« mit, der Überführung von Handels- und Gewerbebetrieben oder Haus- und Grundbesitz aus jüdischen in nicht-jüdische Hände. Zu diesem Zweck erhöhten die Finanzämter den steuerlichen Druck auf jüdische Steuerpflichtige systematisch, bis diesen letztlich nur noch der »freiwillige« Verkauf von Geschäften, Immobilien oder Wertsachen blieb – meist weit unter Wert, da die Verkäufer unter großem Zeitdruck standen. Die staatlich organisierte Beraubung der Juden erfolgte – viertens – durch die Entziehung der Staatsbürgerschaft, denn das Vermögen der Ausgebürgerten verfiel automatisch dem Reich. Mit dem »Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden« vom 29. Mai 1941 stieg die Reichsfinanzverwaltung endgültig zur »Schlüsselinstanz« bei der Ausplünderung der Juden auf.³ Den Schlusspunkt setzte die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, die emigrierten und deportierten Juden automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannte – ebenso automatisch verfiel ihr Vermögen dem Reich.

² Adler, Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974, S. 183.

³ Kuller, Christiane: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland. München 2013, S. 100.

Der Fiskus profitierte am meisten von diesem »Massenraubmord« (Götz Aly).⁴ Zwar lässt sich die Gesamtsumme dessen, was die Ausplünderung der Juden in seine Kassen spülte, nicht einmal annähernd beziffern, fest steht jedoch, dass auch die Finanzverwaltung selbst zu den Profiteuren zählte. Sie hatte nämlich das Erstzugriffsrecht auf Mobilien, die den deutschen Juden im Zuge ihrer Emigration oder Deportation geraubt worden waren. Erst nachdem sich der Fiskus an dem Raubgut bedient hatte, kamen andere Behörden und öffentliche Einrichtungen an die Reihe, und nur, was dann noch übrig blieb, wurde an die deutschen »Volksgenossen« versteigert – in erster Linie an die »Fliegergeschädigten«, die ihren Hausstand im Bombenkrieg verloren hatten. Mehr noch, die Reichsfinanzverwaltung half, die Spuren jüdischen Lebens in Deutschland zu beseitigen, nachdem die Verfolgten ins Ausland geflohen oder in die Vernichtungslager im Osten deportiert worden waren. Vor allem aber sorgten die Finanzbeamten dafür, dass der gigantische Raubzug effizient und weitgehend geräuschlos über die Bühne ging. Auf die persönliche Einstellung des einzelnen Beamten kam es dabei nicht an: Konformitätsdruck, ideologische Indoktrination, Korpsgeist und nicht zuletzt die Überzeugung, die Finanzverwaltung sei per se unpolitisch – all diese Faktoren trugen dazu bei, dass die Beamtschaft der Finanzverwaltung an der fiskalischen Judenverfolgung ohne zu murren mitwirkte.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass das Gros dieser Beamtschaft bereits vor der Machtübertragung auf Hitler in den Amtsstuben der Finanzverwaltung gesessen hatte. Die Nationalsozialisten mussten sich den fiskalischen Sachverstand nicht erst mühsam heranziehen, sie übernahmen ihn aus der Konkursmasse der Weimarer Republik. Hierin liegt ein wichtiger Grund dafür, dass dieser »Raub von Amts wegen«⁵ – die fiskalische Ausplünderung der deutschen Juden – so gründlich und effizient und zugleich beinahe geräuschlos über die Bühne ging. Die einzelnen Finanzbeamten konnten oder wollten nicht erkennen, dass sie mit ihrer täglichen Routinearbeit an einem Menschheitsverbrechen mitwirkten, ja dass dieses Verbrechen ohne sie *so gar* nicht zu begehen gewesen wäre. Dadurch haben sie sich, daran besteht kein Zweifel, an diesem Verbrechen mitschuldig gemacht.

Die Finanzverwaltung in der westdeutschen Wiedergutmachung

Die Politik der Wiedergutmachung, auf die nach der totalen deutschen Niederlage vor allem die Amerikaner drängten, erwies sich als extrem komplizierte juristische Angelegenheit. Das lag vor allem daran, dass Wiedergutmachung seinerzeit absolutes Neuland darstellte. Da die NS-Verbrechen einmalig in der Geschichte dastehen,

⁴ Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Bonn 2007, S. 318.

⁵ Balcar, Jaromír (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen. Bremen 2014.

konnten sich Gesetzgeber wie Verwaltung auch beim späteren Umgang mit diesen Verbrechen nicht an wie auch immer gearteten Vorbildern orientieren.

Die wichtigste Unterscheidung im Bereich der Wiedergutmachung markiert die zwischen Restitution und Entschädigung. *Restitution* meint die Rückgabe von konkreten Eigentumswerten, die den aus politischen oder »rassischen« Gründen in der NS-Zeit Verfolgten geraubt worden waren. Die maßgebliche Rechtsnorm war das Gesetz Nr. 59, das am 10. November 1947 in der US-Zone in Kraft trat. Dieses Rückerstattungsgesetz sah vor, dass sämtliche Rechte, Immobilien und Gegenstände, die den Verfolgten unter dem Nationalsozialismus geraubt worden waren, zurückgegeben werden mussten.

Wenn die Eigentümer nicht mehr lebten und keine Erben hatten, gingen die Ansprüche auf die JRSO, die *Jewish Restitution Successor Organization*, über. Wer in der NS-Zeit entzogenes Vermögen erworben hatte, selbst wenn dies in gutem Glauben geschehen war, musste es bis zum 15. August 1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim angeben. Dort hatten auch die Restitutionsberechtigten ihre Ansprüche anzumelden. Das Zentralanmeldeamt setzte sich daraufhin mit derjenigen Wiedergutmachungsbehörde in Verbindung, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich sich das in Rede stehende Vermögen befand oder verschwunden war. Diese Behörde trat dann an den Rückerstattungspflichtigen und den Rückerstattungsberechtigten heran und versuchte, beide Seiten zu einer gütlichen Einigung zu bewegen. Das gelang indes nur in den seltensten Fällen. Meistens legten die Rückerstattungspflichtigen Widerspruch ein, woraufhin die Rückerstattungsbehörde einen Vergleich zustande bringen musste, der beiden Seiten in Form eines förmlichen Beschlusses zuing. Auf diese Weise endeten die meisten Restitutionsverfahren.

Die zweite Säule der Wiedergutmachung, die *Entschädigung*, bezog sich auf ganz verschiedene Arten von Unrecht, das die Verfolgten unter dem NS-Regime erlitten hatten. Die zentrale Rechtsnorm in diesem Bereich markierte das Entschädigungsgesetz, das weitgehend auf deutschen Entwürfen basierte. Die amerikanische Militärregierung setzte es im August 1949 in Kraft, wodurch sie die weitere Regelung der Kompensation für NS-Unrecht in der Bundesrepublik maßgeblich beeinflusste. In einem ersten Schritt musste der Schaden, den Verfolgte des NS-Regimes erlitten hatten, festgestellt werden. Das Entschädigungsgesetz differenzierte zwischen Schaden an Leben – damit war die Ermordung des Ernährers gemeint –, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und Schädigung im wirtschaftlichen Fortkommen. Dafür sah das Gesetz jeweils unterschiedliche Formen der Entschädigung vor: einmalige Geldzahlungen, Renten, die Kostenübernahme für Heilbehandlungen und anderes mehr.

Der Gesetzgeber nahm allerdings eine wichtige Einschränkung vor, was den Kreis der Anspruchsberechtigten betrifft: Wer in einem westdeutschen Bundesland Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz beantragen wollte, musste dort zum 1. Januar 1947 »rechtmäßig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt« haben oder aber vor seiner Flucht bzw. Auswanderung seinen »letzten inländischen Wohn-

sitz« dort gehabt haben.⁶ Diese Klausel wird als »Territorialitätsprinzip« bezeichnet, das für die westdeutsche Wiedergutmachung insgesamt maßgeblich war. Das Territorialitätsprinzip lief darauf hinaus, dass sich das Entschädigungsprogramm »im Kern an die deutschen und nicht an die ausländischen Verfolgten« richtete.⁷

Die Genese der Wiedergutmachungsgesetze brachte eine Reihe von Problemen mit sich. Am schwersten wog, dass die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ländern bzw. den drei westlichen Besatzungszonen einen »bunten Fleckenteppich« an Rechtsnormen (Tobias Winstel) hervorgebracht hatten, der selbst für Experten kaum mehr zu überschauen war.⁸ Eine Vereinheitlichung auf Bundesebene war unausweichlich. Den Anfang machte das Bundesergänzungsgesetz von 1953, das dem Staat – also der Bundesrepublik – die Haftung für sämtliche Schäden übertrug, und zwar auch für solche Schäden, die Privatpersonen verursacht hatten. 1956 folgte das Bundesentschädigungsgesetz, das unter Experten als »Kernstück der Wiedergutmachung« (Hans Günter Hockerts) gilt.⁹ Mit dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 vereinheitlichte der Gesetzgeber dann auch die »Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs«. Den Schlussstein stellte das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz dar, das 1965 verabschiedet wurde. In der Tendenz verbesserten all diese Gesetze die staatlichen Wiedergutmachungsleistungen und weiteten den Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber den Regelungen aus der Besatzungszeit nochmals deutlich aus.

Mit dem deutschen Staat war auch seine Finanzverwaltung »vom Schuldigen zum Schuldner« geworden.¹⁰ Daher musste auch sie an dem Versuch mitwirken, das NS-Unrecht wiedergutzumachen, soweit das überhaupt möglich war. In einigen Bundesländern – etwa in Bayern – war das Finanzministerium für die Abwicklung der Wiedergutmachung zuständig, in anderen Ländern ressortierte das Landesamt für Wiedergutmachung in anderen Ministerien, in Bremen beispielsweise beim Senator für Arbeit und Wohlfahrt. Doch wie auch immer die behördliche Anbindung geregelt war, agierte die Finanzverwaltung in der Wiedergutmachung als eine Art Bremsklotz. In diesem Fall steckte mehr dahinter als die übliche Knausrigkeit der Kassenwarte. Das Verhalten der Finanzbeamten in Restitutions- und Entschädigungsfragen war kein Ruhmesblatt, um das Mindeste zu sagen. Die Lektüre von

⁶ So hieß es in Paragraph 6 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16.8.1949, in: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 41/1949, S. 159-166.

⁷ Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2001, in: VfZ 49 (2001), S. 167-214, Zitat S. 190.

⁸ Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München 2006, S. 45.

⁹ Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland, S. 184.

¹⁰ Balcar, Jaromír: Vom Schuldigen zum Schuldner. Zur Rolle der bremischen Finanzverwaltung bei der finanziellen Ausplünderung der Juden und bei der Wiedergutmachung, in: Ders. (Hrsg.): Raub von Amts wegen. Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen. Bremen 2014, S. 14-116.

Wiedergutmachungsakten treibt Historikerinnen und Historikern heute noch die Schamesröte ins Gesicht: Einige Beamte stellten die Antragsteller unter den Generalverdacht, sich ungerechtfertigt Wiedergutmachungsleistungen erschleichen zu wollen; andere behandelten sie wie Bittsteller, die Forderungen erhoben, die ihnen eigentlich nicht zustanden – dabei forderten sie lediglich ihr gutes Recht. Doch rangierten in der westdeutschen Bürokratie, was die Rückgabe von Raubgut betrifft, die Interessen der Erwerber vor den Interessen der Opfer. Zur Begründung verwies man meist auf die Wahrung des Rechtsfriedens – diese war den Finanzbeamten wichtiger als die Wiederherstellung des Rechts durch Beseitigung von NS-Unrecht. Und bei Anträgen auf Entschädigungsleistungen bewiesen die Beamten ein erstaunliches Maß an Spitzfindigkeit, um die beantragten Leistungen zu verweigern oder herabzusetzen. Penibel und pedantisch achteten sie auf die Buchstaben der Gesetze und vergaßen darüber deren Geist.

Doch trotz der Fülle an beschämenden Fällen erschöpfte sich die Wiedergutmachung nicht in einem »Kleinkrieg gegen die Opfer« (Christian Pross).¹¹ Auf Ganze gesehen, betrieb die Beamtenschaft der Finanzverwaltung keine dauerhafte Obstruktionspolitik. Im Zuge eines gesamtgesellschaftlichen Klimawandels, der in den späten 1950er Jahren einsetzte, geriet die Wiedergutmachung aus den negativen Schlagzeilen und in ein sozusagen bürokratischeres und professionelleres Fahrwasser. Die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte trug das ihre dazu bei, dass im Lauf der Zeit die Entscheidungen in der Auslegung der geltenden Gesetze großzügiger und die zugesprochenen Leistungen höher ausfielen. Allerdings beschränkte sich die Wiedergutmachung in Westdeutschland auf politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, während die »vergessenen Opfer« – zu ihnen gehörten unter anderem Sinti und Roma, Homosexuelle, Kriegsdienstverweigerer und Deserteure sowie das Millionenheer der vor allem aus Osteuropa stammenden Zwangsarbeiter – auch nach Kriegsende noch lange diskriminiert wurden und von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen blieben. Das zeigt, wie stark die Entschädigungspraxis vom gesellschaftlichen Klima in der Bundesrepublik abhing. Hinzu kommt, dass es ganz und gar unmöglich war, die zahllosen NS-Verbrechen ungeschehen zu machen, nicht einmal in ihren materiellen bzw. finanziellen Auswirkungen. Die millionenfache Schuld, die Deutsche auf sich und ihre Nation geladen hatten, blieb und wird bleiben. Immerhin aber versuchten die Länder der Trizone und später die Bundesrepublik wenigstens, das zu tun, was ihnen in der damaligen Situation möglich erschien, um die Folgen der NS-Diktatur zu lindern und Unrecht wieder in Recht zu verwandeln. Das war keineswegs selbstverständlich. Sowohl die DDR als auch Österreich haben sich dieser Verantwortung verweigert, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen; und auch in Westdeutschland gab es seinerzeit viele Stimmen, die der Wiedergutmachung grundsätzlich kritisch gegenüberstanden, auch und gerade in der Presse.

¹¹ Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt a.M. 1988.

So problembehaftet Restitution und Entschädigung aus heutiger Perspektive erscheinen und so viele Blindstellen sie auch aufwiesen, sollte man dennoch nicht voreilig den Stab über die westdeutsche Wiedergutmachung brechen. Immerhin ließ der Gesetzgeber einem Teil der vormals Verfolgten zumindest ein Stück weit Gerechtigkeit angedeihen, indem er ihren Status als Opfer anerkannte; zugleich wurde damit die Bringschuld rechtlich fixiert, in der der deutsche Staat und die deutsche Gesellschaft sich ihnen gegenüber befanden. Nicht wenige Überlebende des Holocaust haben dieses Bemühen gewürdigt und ihren Frieden mit dem Land der Täter gemacht. Schon allein damit hat die Politik der Wiedergutmachung, so große Defizite sie auch aufwies, viel erreicht.

Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Bergedorf

Im Hamburger Stadtteil Bergedorf läuft seit längerem eine kontroverse Debatte um die Ausplünderung der ortsansässigen Juden im Nationalsozialismus. Dabei geht es im Kern um die Beteiligung von Carl Lindemann, dem kommissarischen Leiter des Finanzamts Bergedorf, an diesem Verbrechen. Solche lokalhistorischen Debatten sind für das Verständnis der übergeordneten Problematik – in diesem Fall fiskalische Judenverfolgung und Wiedergutmachung – sehr hilfreich, denn sie brechen die Anonymität unbegreiflicher Opferzahlen und kafkaesker Behördenstrukturen auf: Täter und Opfer erhalten plötzlich ein Gesicht, und die Untaten werden im Wortsinn begreifbar, etwa in Form eines Konzertflügels, einer lukrativen Firmenbeteiligung oder eines Grundstücks in bester Lage. Neuerdings geht es in der öffentlichen Diskussion in Bergedorf auch um die Frage, wie sich das Finanzamt und Lindemann selbst nach 1945 verhalten haben, als die Opfer für das ihnen angetane Unrecht entschädigt werden sollten. Beide Seiten dieser Geschichte hat Bernhard Nette in jahrelangen Recherchen aufgearbeitet, bei denen er unter anderem die Bestände des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg sowie Entnazifizierungs- und Spruchkammerakten auswerten konnte, die im Staatsarchiv Hamburg aufbewahrt werden. Damit wird die Diskussion auf eine ganz neue sachliche Grundlage gestellt. Auf dieser breiten Quellengrundlage erzählt die vorliegende Studie die Geschichte von Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Bergedorf. In diesem Sinne ist es eine besondere Geschichte, aber kein Sonderfall. Überall im deutschen Machtbereich sind Juden oder Menschen, die als Juden angesehen wurden, Opfer von Verfolgung, Ausgrenzung und Massenmord geworden. Überall in Westdeutschland sind die Opfer des Nationalsozialismus, die nach Kriegsende ihr Recht auf Wiedergutmachungsleistungen geltend machten, auf Gleichgültigkeit, Ablehnung und Widerstand gestoßen. In diesem Sinne gilt: Bergedorf war überall.

Teil 1:

Kurt und Anna-Maria Lavy und das Finanzamt Bergedorf

»Ich, Kurt Erich Lavy, bin am 25. Juli 1895 in Eisenach geboren. Jude.« So beginnt der einzige Lebenslauf, der von Kurt Lavy erhalten ist.¹ Das Dokument stammt aus den 1950er Jahren. Als junger Mann hatte Kurt Lavy seine jüdische Religion aufgegeben und war zum Protestantismus übergetreten.² Jetzt also lautete seine Selbstbezeichnung nicht Deutscher, nicht Protestant, sondern *Jude*. Für ihn war es inzwischen mehr als eine Nazi-Chiffre.

Kurt Lavys Vater Albert Lavy – »einer der namhaftesten Fabrikanten der Stadt«

Kurt Lavys Eltern, das jüdische Ehepaar Albert Lavy (1863-1932) und Jenny Lavy (1872-1908), stammten ursprünglich aus Eisenach. Sie hatten noch einen jüngeren Sohn, *Hans Anton Lavy*, geboren am 7. Mai 1898 in Charlottenburg. Von Jenny Lavy sind kaum Lebensdaten erhalten. Sie starb schon 1908 mit 36 Jahren an Diabetes.³

1901 übernahm Albert Lavy die Firma Faserstoff-Zurichterei Bergedorf G.m.b.H. Albert Lavys Firma befand sich ursprünglich in anderem Besitz und war unter dem Namen »Mez & Cie GmbH, Dampf-Zurichterei für Piassava und Fibre« bekannt (gegründet 1873, der Namenswechsel erfolgte 1897⁴). Die Piassava ist eine äußerst haltbare Pflanzenfaser der südamerikanischen Strickpalme, die vor allem bei Bahia in Brasilien vorkommt. Aus der Piassava wurden u.a. haltbare Straßenbesen und Bürsten hergestellt.

Bis zu seinem tödlichen Herzinfarkt am 29. Oktober 1932 war Albert Lavy Geschäftsführer der Firma. Sie hatte ihren Sitz und ihre Fabrikationsgebäude in



Albert Lavy, ca. 1920

¹ Kurt E. Lavy, Lebenslauf, Wiedergutmachungsakte – Renten, StA HH (Staatsarchiv Hamburg), 351-11, 177721.

² Vgl. Prof. Dr. José Leme Lopez, psychiatrisches Fachgutachten über Anna-Maria Lavy, 29. April 1961. StA HH, 351-11, 20079.

³ Zu den Lebensdaten von Albert und Jenny Lavy vgl. Dr. J. Dohmann, ärztliches Gutachten über Kurt Lavy, 10. März 1956. Wiedergutmachungsakte – Renten – Lavy, Kurt. StA HH, 351-11, 17727.

⁴ Vgl. Gerd Hoffmann: Bergedorf in Hamburg. Eine reich illustrierte Stadtteilgeschichte. 2. Aufl. Hamburg 1994, S. 174.



Die Belegschaft der Firma »Faserstoff-Zurichterei Bergedorf«, 1909, mit dem Geschäftsführer Albert Lavy (erste Reihe, Mitte)

der Kampchaussee 10a (heute Kurt-A.-Körper-Chaussee 10) gegenüber der seit 1901 bestehenden Firma »Deutsche Kap-Asbest-Werke«. Auf dem Fabrikgelände stand auch eine Villa, in die die vierköpfige Familie Lavy einzog, nachdem sie zunächst im Grasweg 14 (heute Grasredder) gewohnt hatte. Als Geschäftsbereich gab die Firma in späteren Jahren an: Zurichtung sämtlicher Faserstoffe für die Besen- und Bürstenindustrie.⁵

Albert Lavy war ein wichtiges Mitglied der Bergedorfer Wirtschaftsvereinigung (WV), die 1919 unter der sperrigen Bezeichnung »Wirtschaftliche Vereinigung zur Förderung von Industrie, Großhandel und Verkehr in Bergedorf (und Umgebung) e.V.« gegründet worden war und sich später in »Bergedorfer Wirtschaftsverband« umbenannte. Im März 2019 feierte der Verband sein 100-jähriges Bestehen. Zweck der Vereinigung war es von Anfang an, die Interessen der Bergedorfer Unternehmer zu vertreten. In der Bergedorfer Zeitung vom 31. März 2019 heißt es zur damaligen wirtschaftspolitischen Zielrichtung:

»Ein Großteil der Vereinsmitglieder war politisch in der Deutschen Volkspartei (DVP) organisiert, die im Bergedorfer Villengebiet sehr stark vertreten war. In der Bergedorfer Zeitung von 1919 wird dieses politische Engagement besonders deutlich, als sich die WV in zwei Fällen direkt an die damalige Reichsregierung wandte. In einer ersten Eingabe plädierte sie gegen die Einführung der Planwirtschaft, weil

⁵ Vgl. Briefkopf der Firma Faserstoff-Zurichterei Bergedorf G.m.b.H, StA HH, 314-15, F1409, Blatt 37.

sie darin den Untergang der Wirtschaft und des Unternehmergeistes sah. In einem zweiten Schreiben sprach sich die WV gegen das damals geplante Betriebsverfassungsgesetz aus. Darin sollte die Einsetzung von Betriebsräten geregelt und ihnen Mitbestimmung, Einsicht in die Jahresabschlüsse und Bilanzen sowie das Recht auf Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zugestanden werden. Die Bergedorfer Industriellen waren empört: »Es ist widersinnig den Arbeitern einen Einfluss auf die Führung des Betriebes zu geben, aus dem sie jederzeit ausscheiden können, während für dessen Entwicklung der Unternehmer die alleinige Verantwortung trägt. (...)



Vertreter der Bergedorfer Wirtschaft, August 1925, mit Albert Lavy (dritte Reihe von unten, links)

Das beabsichtigte Gesetz bedeutet den Anfang des Rätessystems, das andere Länder bereits an den Rand des völligen Unterganges gebracht und das nach unserer Auffassung auch die deutsche Industrie zum Ruin führen wird.« Das Betriebsrätegesetz trat Anfang 1920 dennoch in Kraft – eine Errungenschaft, die bis in die Gegenwart hineinwirkt.«⁶

Albert Lavy wird ähnlich wie die anderen Bergedorfer Unternehmer die wirtschaftspolitischen Ergebnisse der deutschen Revolution von 1918/19 abgelehnt haben. Sicherlich hat er die genannten zwei Schreiben der Wirtschaftsvereinigung an die Reichsregierung mit unterschrieben oder sie zumindest gebilligt.

Nach der Bürgerversammlungswahl in Bergedorf am 13. April 1919 stellte die SPD zwölf, die DDP (Deutsche Demokratische Partei) vier Abgeordnete. Beide Parteien wählten den Sozialdemokraten Wilhelm Wiesner zum Bürgermeister der Stadt Bergedorf. Die linke USPD hatte zwei Abgeordnete erhalten. Die bürgerliche und meist demokratiefeindliche Opposition bestand aus der Bürgerliste, zu der auch die Ende 1918 gegründete DVP und die Grundeigentümer gehörten (sechs bzw. ein Abgeordneter). Bei der Wahl 1924 verloren SPD und DDP einen erheblichen Teil ihrer Wähler, die sich nun vermehrt der aus DVP und DNVP zusammengesetzten Bürgerliste zuwandten. Die Demokraten erhielten z.B. statt 20% der Stimmen (1919) nur noch 10%.

1919 mag die am 15.12.1918 gegründete nationalliberale DVP im Bergedorfer Villengebiet stark vertreten gewesen sein, 1933 jedoch hatte sie dort kaum noch Einfluss. Bei der letzten, schon nicht mehr »freien« Reichstagswahl am 5. März 1933 erreichte sie z.B. im Wahllokal Wentorfer Straße (Berufsschule) nur noch 34 Stimmen (5,7%), die NSDAP dagegen 598 (62%) und der nationalistische Kampfbund Schwarz-Weiß-Rot 155 (26%). Zusammen erhielten die nationalistisch-nazistischen Parteien in diesem Wahllokal, das einen Teil des Bergedorfer Villengebietes abdeckte, fast 90% der Stimmen. Die SPD erhielt im selben Wahllokal nur 92 (9,6%), die KPD lediglich 32 Stimmen (3,5%). Ein ganz ähnliches Ergebnis gab es in dem mitten im Villenviertel gelegenen Wahllokal in der Hansaschule, nahe dem Schlebuschweg, wo die Lavys wohnten.⁷

Nach dem Tod seiner ersten Frau Jenny (1908) lernte der 56-jährige Albert Lavy die damals 30-jährige Henny Sussmann kennen. Sie war am 29. Januar 1889 in Hamburg in einem jüdischen Lehrerhaushalt geboren worden. Später wurde auch sie Lehrerin. Bis



*Albert Lavys zweite Frau,
Henny Lavy
geb. Sussmann*

⁶ Bergedorfer Zeitung, »100 Jahre WSB, Bergedorfer Wirtschaftsverband mit Tradition«, Anzeigen-Sonderveröffentlichung, 31. März 2019.

⁷ Vgl. Alfred Dreckmann: In Bergedorf war alles genauso! Der Kampf um die Weimarer Republik und Arbeiterwiderstand gegen den Faschismus. Hamburg-Bergedorf 2003, S. 145.



Die von Albert Lavy 1919 gekaufte Villa Schlebuschweg 5, Ecke Duwockskamp, im November 2018, rechts das Namenswappen »A. Lavy« an der Villa

zur Hochzeit mit Albert Lavy, die am 12. November 1919 stattfand, unterrichtete sie an der Israelitischen Töchterchule im Hamburger Karolinentviertel.

Im selben Jahr kaufte Albert Lavy die repräsentative Gründerzeitvilla am Schlebuschweg 5. Sie lag im seit den 1880er Jahren neu erschlossenen Bergedorfer Villengebiet,⁸ wo sich wohlhabende Hamburger Kaufleute angesiedelt hatten. 1920 zogen Albert und Henny Lavy dort ein. Sie bekamen am 23. Juni 1921 einen Sohn, der den Namen *Günter Julius Wilhelm* erhielt. Er nannte sich später, als britischer Staatsbürger, *George Julius William Lavy*. Dieser jüngste Sohn von Albert Lavy, Kurt Lavys Halbbruder, hat eine Tochter mit Namen Irene Calafell, die in Spanien lebt. Sie stellte dem Geschichts- und Kultur-Kontor Bergedorf eine Reihe der in diesem Buch veröffentlichten Familienfotos zur Verfügung.⁹

⁸ Die folgenden Informationen aus: Christian Römmer/Christina Igla/H. Sigurd Brieler: Ein Haus mit Geschichte. In: Lichtwark 2016, hrsg. vom Geschichts-Kontor Bergedorf, S. 48f.

⁹ In einer Mail an den Verfasser vom 16. Juli 2019 äußert sie ihre Freude über die Buchveröffentlichung als Beitrag zur Erinnerung an ihre und andere Familien als direkten und in-

Auf dem großen Eckgrundstück Schlebuschweg 5 und Richthofenstraße (damals noch Heuerstraße, heute Duwockskamp)¹⁰ hatte Claus Martin Ludwig Heuer, ein Hamburger Gaststättenbesitzer und Händler für Schalen- und Krustentiere, die Villa 1888 durch den damals in Bergedorf bekannten Zimmermeister und Bauunternehmer Hermann Lohse (1815-1893) bauen lassen.

1899 zog als neuer Eigentümer der Hamburger Kaufmann Robert Wilhelmi mit seiner Familie in die Villa Schlebuschweg 5 ein. Nach dem Tod von Wilhelmi wurde sie 1919 an die Familie Lavy verkauft. Die Villa hatte wie viele der Nachbarvillen einen spitzen Turm über dem hervorspringenden Treppenhaus und sollte damit wohl an eine Burg oder ein Schloss erinnern. Albert Lavy ließ, nachdem er die Villa erworben hatte, an der Außenwand im neureichen Geschmack einer eigentlich schon untergegangenen Wilhelminischen Kaiserzeit ein prächtiges Namenswappen anbringen. Bei genauem Hinsehen kann man noch heute in den ineinander verschlungenen Buchstaben den Namen »A. Lavy« erkennen.

Kurt Lavys Lebensweg bis 1933

Kurt Lavy,¹¹ der älteste Sohn aus der ersten Ehe von Albert Lavy, lebte ab 1901 mit seinen Eltern in Hamburg-Bergedorf, besuchte ab 1905 die Hansaschule, das dortige Jungen-Gymnasium, und machte 1914 das Abitur.¹²

Auf einem Klassenfoto aus dem Jahr 1911 (siehe folgende Seite) schaut er als schmaler 16-Jähriger inmitten seiner ernst blickenden Schulkameraden in die Kamera. Das Foto wurde vor dem Schulgebäude in der Wentorfer Straße 13 aufgenommen. Die Schule zog erst im Juni 1914 in ihr heutiges repräsentatives Backstein-Gebäude in der Hermann-Distel-Straße, das nach den Plänen des Hamburger Oberbaudirektors Fritz Schumacher errichtet worden war. Kurt Lavy wurde gleich zu Beginn des Ersten Weltkrieges mit knapp 20 Jahren Soldat. Nach dem Krieg studierte er acht Semester an der Technischen Hochschule in München und legte dort 1922 erfolgreich seine Prüfung als Diplomingenieur ab. Als Berufsanfänger arbeitete er bis 1924 bei der Berliner Firma Orenstein & Koppel AG. Dann ging er nach Rio de Janeiro, wo er als Leiter der Technischen Abteilung der Firma Ma-

direkten Opfern der Nazis. Sie betont zudem das gute Verhältnis zwischen Kurt Lavy und seiner Stiefmutter Henny Lavy.

¹⁰ Vgl. Schreiben des Polizeipräsidenten Hamburg/der Gestapo an das Finanzamt Bergedorf vom 5. Mai 1938. StA HH, Akten des Oberfinanzpräsidenten, 314-15, Nr. R 1938/1009.

¹¹ Die meisten Informationen zu Kurt Lavy und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Pütz, finden sich im StA HH in den Akten des Oberfinanzpräsidenten, 314-15, Nr. R 1938/1009. Außerdem: 314-15, Nr. F 1409. Genauere Informationen enthält die Wiedergutmachungsakte – Rente – Lavy, Kurt. StA HH, 351-11, 177727. Vgl. außerdem Römmer u.a. 2016, S. 46-59.

¹² In Römmer u.a. 2016, heißt es, Kurt Lavy habe erst 1916 das Abitur abgelegt. In seinem Lebenslauf gibt Kurt Lavy allerdings an, dass er ab 1914 bereits Soldat war.